

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe im Kyffhäuserkreis

gemäß § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 6b BKGG

Vermerke des Jobcenter / Sozialamt	Nz.
Tag der Antragstellung _____	
Eingangsvermerk	

Füllen Sie diesen Antrag in Druckbuchstaben aus. Zutreffendes bitte ankreuzen. Bitte beachten Sie die "Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe" auf der Rückseite.

Antragsteller:

_____ (Name, Vorname, PLZ, Ort, Strasse)

Nr. der Bedarfsgemeinschaft / Aktenzeichen: _____

Folgende Leistungen werden bezogen:

Arbeitslosengeld II

Kinderzuschlag für Geringverdiener

Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII

Wohngeld

Bitte entsprechende Nachweise beifügen

A. Leistungen für Bildung und Teilhabe werden beantragt:

für:

_____ (Name)

_____ (Vorname)

_____ (Geburtsdatum)

eintägige Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung

mehrtägige Klassenfahrten

(Bitte eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten der Klassenfahrt vorlegen)

Schulbedarfspaket (hier nur von Beziehern von Wohngeld und Kinderzuschlag extra zu beantragen unter Vorlage einer Schulbescheinigung)

Schülerbeförderung

(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B.)

ergänzende angemessene Lernförderung

(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter C. und reichen Sie die von der Schule ausgefüllte Anlage „Lernförderung“ ein.)

gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung

(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter D.)

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten, o. ä.)

(Reichen Sie die vom Leistungserbringer ausgefüllte Anlage „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ ein.)

Die unter **A.** genannte Person besucht eine allgemein- / berufsbildende Schule

eine Kindertageseinrichtung

_____ (Name der Schule/Einrichtung, Straße, Hausnummer, PLZ Ort)

B. Ergänzende Angaben zur Schülerbeförderung

Für die unter **A.** genannte Person entstehen Kosten für den Schulweg in Höhe von _____ Euro monatlich.

Für die unter **A.** genannte Person wird ein Zuschuss von Dritten (z. B. vom Kreis oder Land) zu den Beförderungskosten in Höhe von _____ Euro monatlich gewährt.

Die Fahrkarte kann auch für private Zwecke genutzt werden.

Fügen Sie bitte jeweils entsprechende Nachweise bei (z. B. Bescheid/Rechnung/Quittung).

C. Ergänzende Angaben zur Lernförderung

Es werden Leistungen durch das zuständige Jugendamt im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erbracht (§ 35a Achten Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII).

Ja Nein

D. Ergänzende Angaben zum Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung

Die unter **A.** genannte Person nimmt seit/ab _____ am gemeinschaftlichen Mittagessen in der o. g. Schule/Einrichtung teil.

Fügen Sie bitte jeweils entsprechende Nachweise bei (z. B. Bescheid/Rechnung/Quittung).

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und BKGG erhoben.

Ich versichere, dass die Angaben zutreffend sind.

Die oben genannten Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

_____ Ort/Datum

_____ Unterschrift Antragsteller/in

_____ Ort/Datum

_____ Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des/der Leistungsberechtigten

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Ein Anspruch besteht frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Leistungen können für Schüler und Schülerinnen beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und leistungsberechtigt im Sinne des SGB XII/BKGG sind. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Unter dem Begriff "Kindertageseinrichtung" sind sowohl Kindergärten als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder ähnlichen Einrichtungen zu verstehen. Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Bitte geben Sie an, für welche Person die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden. Für jede Person ist ein eigener Antrag zu stellen.

1. Schulausflüge, Klassenfahrten

Wer bekommt diese Leistung?

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und leistungsberechtigt im Sinne des SGB XII/BKGG sind.
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen und leistungsberechtigt im Sinne des SGB XII/BKGG sind.

Was kann übernommen werden?

Übernommen werden können die tatsächlich anfallenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge, die im Bewilligungszeitraum stattfinden. Das gleiche gilt für mehrtägige Klassenfahrten. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs wird nicht übernommen.

Wie funktioniert das?

Die Leistungen für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten müssen Sie für jedes Kind gesondert beantragen. Der Antrag auf Übernahme der Kosten für eintägige Schulausflüge gilt dann ab dem Tag der Antragstellung für alle Ausflüge im Bewilligungszeitraum. Der Antrag auf Kostenübernahme für die Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten muss vor Beginn der Fahrt gestellt werden. Nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises über die Höhe der Aufwendungen erfolgt die Zahlung direkt an den Leistungsanbieter (z. B. die Schule, den kassierenden Lehrer).

2. Schulbedarf

Wer bekommt diese Leistung?

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und leistungsberechtigt im Sinne des SGB XII/BKGG sind.

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.

Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu ihrem Regelbedarf zur Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten.

Wie wird die Leistung erbracht?

Zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres, beginnend ab August 2011, wird ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt. Zum 1. August in Höhe von 70 Euro und zum 1. Februar in Höhe von 30 Euro. Bis 2010 wurden jeweils im August für das Schuljahr 100 Euro in einer Summe gezahlt, so dass die neue Regelung erstmals für das Schuljahr 2011/2012 gilt.

Ein zusätzlicher Antrag ist nicht erforderlich. Wer bereits Leistungen nach dem SGB XII bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Was ist zu beachten?

Auf Verlangen des Sozialamtes ist ein Nachweis über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbescheinigung). Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann das Sozialamt ebenso Nachweise über die Verwendung verlangen. Bitte bewahren Sie daher die Kassenbelege auf.

3. Schülerbeförderung

Wer bekommt diese Leistung?

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und leistungsberechtigt im Sinne des SGB XII/BKGG sind.

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. In der Regel werden Schülerinnen und Schüler erst ab der 11. und 12. Klasse im Rahmen des Abitur, BVJ, BGJ, berufliches Gymnasium, duale Ausbildung, Berufsfachschule, Berufsaufbauschule, FOS einen Anspruch auf diese Leistung haben, da die schulrechtlichen Bestimmungen der Länder überwiegend eine vollständige Kostenübernahme bis zum Abschluss der 10. Klasse vorsehen. Schülerinnen und Schülern, denen aufgrund der Zumutbarkeitsregelungen im Rahmen der in Thüringen gültigen schulrechtlichen Bestimmungen keine Schülerbeförderungskosten erstattet werden (aufgrund Entfernung der Schule zur Wohnung), haben keinen Anspruch auf Bezuschussung der Kosten für die Schülerbeförderung im Sinne des SGB XII oder BKGG. Insoweit schließt diese Zumutbarkeitsregelung die Angewiesenheit und somit Notwendigkeit auf die Schülerbeförderung aus.

Wie wird der Zuschuss berechnet?

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (z. B. privater Schultransport) oder öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus, S-Bahn, Straßenbahn etc.) genutzt werden.

Sollten die Kosten für eine Schülermonatskarte anerkannt werden, wird der Preis für das Monatsticket um den im Regelbedarf enthaltenen Anteil für Verkehr vermindert, wenn dieses Ticket auch privat genutzt werden kann. Dieser Eigenanteil des Kindes beträgt je nach Altersstufe ca. 13,00 – 18,00 Euro. Zuschüsse Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.

Wie wird die Leistung erbracht?

Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht. Die Leistung muss für jedes Kind gesondert beantragt werden. Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann das Sozialamt Nachweise über die Verwendung verlangen.

4. Lernförderung

Wer bekommt diese Leistung?

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und leistungsberechtigt im Sinne des SGB XII/BKKG sind. Zudem muss die Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist.

Geeignet und erforderlich setzt voraus, dass das Erreichen der wesentlichen Lernziele (Versetzung) gefährdet ist und dies bei Erteilung von Lernförderung abgewendet werden kann, der Leistungsrückstand nicht auf unentschuldigtem Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurück zu führen ist und geeignete kostenfreie schulische Angebote (z. B. über Fördervereine) zur Lernförderung nicht bestehen. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden.

In welcher Höhe wird die Leistung gewährt?

Der Bedarf an Lernförderung wird auf der Grundlage der vorzulegenden Bescheinigung der Schule festgestellt. Besteht Bedarf an außerschulischer Lernförderung werden die hierfür entstehenden Kosten übernommen.

Wie funktioniert das?

Die Leistung muss gesondert beantragt werden. Dem Antrag ist die Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung beizufügen (Anlage zum Antrag). Über die Gewährung und den Umfang der Leistung erhält der Antragsteller eine Kostenübernahmeerklärung, welche dem ausgewählten Leistungsträger vorzulegen ist. Die entstandenen Kosten rechnet der Leistungsanbieter, im Nachhinein, direkt mit dem Sozialamt ab.

Als Leistungsanbieter werden ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie sonstige, als gemeinnützig anerkannter Träger in privater Rechtsform oder freier Träger der Jugendhilfe als Leistungsanbieter akzeptiert. Die Auswahl des Anbieters der Lernförderung hat aus leistungsrechtlichen Gründen immer in Absprache mit Ihrem Sozialamt zu erfolgen.

5. Mittagsverpflegung

Wer bekommt diese Leistung?

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und leistungsberechtigt im Sinne des SGB XII/BKKG sind.
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen und leistungsberechtigt im Sinne des SGB XII/BKKG sind.

Welche Leistung wird erbracht?

Erbracht wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung. Daneben ist ein Eigenanteil in Höhe von einem Euro pro Mittagessen/Schultag von Ihnen zu übernehmen. Es werden keine Kosten für kleinere Mahlzeiten, die z. B. am Kiosk gekauft werden (z. B. belegte Brötchen), übernommen.

Wie funktioniert das?

Den Zuschuss zur Mittagsverpflegung müssen Sie für jedes Kind gesondert beantragen. Er wird nur erbracht, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und Ihr Kind daran teilnimmt. Bitte fügen Sie dem Antrag einen Nachweis der Schule/Kindertagesstätte/des Essenanbieters (z. B. Gastronom) zur Anmeldung Ihres Kindes zur Mittagsverpflegung bei. Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Schule/Kindertagesstätte sowie eine entsprechende Bankverbindung beinhalten. Die Kosten (abzüglich 1 €/Essen Eigenanteil) für die Mittagsverpflegung werden im Nachhinein, nach Vorlage der jeweiligen Rechnung mit Benennung des Zeitraums der Essenteilnahme, durch Direktzahlung an den Leistungsanbieter erbracht.

Was ist zu beachten?

Der Eigenanteil ist eigenverantwortlich von Ihnen zu leisten.

6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10 Euro monatlich erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an angeleiteten Freizeiten (hierzu gehören z. B. nicht private Aktivitäten wie Kino-, Bowling-, Karnevalsbesuche).

Wie funktioniert das?

Die Leistung müssen Sie für jedes Kind gesondert beantragen. Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden pro Kind oder Jugendlichen 10 € monatlich, Bedarf voraus gesetzt, zur Verfügung gestellt.

Bitte fügen Sie dem Antrag einen Nachweis des Vereins/Leistungsanbieters über die Kosten bei. Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag (Quittung notwendig) oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen. Hierzu ist die Anlage zum Antrag zu nutzen. Die Übernahme erfolgt durch Direktzahlung an den Leistungsanbieter.

Es ist auch möglich, dass Ihnen die Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe für Ihr Kind vorerst nur zugesagt wird. In diesem Fall legen Sie bitte Anmeldungen, Rechnungen oder sonstige geeignete Unterlagen der Anbieter vor, bei denen Ihr Kind ein Angebot wahrnehmen möchte. Das Sozialamt prüft und übernimmt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betrages (bis zu 60 € im Bewilligungszeitraum) die Abrechnung der Kosten mit dem Anbieter.